

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Leichtindustrie berufen und aberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Leichtindustrie bereitgestellt.

(2) Für die vertraglich vereinbarten Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Aufgabenstellung, Unterstützung und Kontrolle seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- e) ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- f) ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- g) zwei Vertreter aus der volkseigenen Glasindustrie,
- h) zwei Vertreter aus der volkseigenen keramischen Industrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Leichtindustrie für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(6) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums verpflichtet. Nur in zwingenden Ausnahmefällen ist eine Vertretung statthaft.

(8) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut,
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Einführung der Materialeinsatz- listen Nr. 91 bis 94.

Vom 20. Januar 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 91 — Gruben- und Muldenkipper	
„ »92 — Straßenbahnwagen	
„ »93 — Nadeln	
„ »94 — Elektrische Haus- und Heizgeräte	

Berlin, den 20. Januar 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 91

Gruben- und Muldenkipper	Plan-Pos.-Nr. 4611 500 (1955)
	Plan-Pos.-Nr. 23 33 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.